

Ingo Müller

JuristInnen – Willfähige ExpertInnen politischer Systeme?  
(Schwerpunkt NS-Justiz)

Ich danke herzlich für die Einladung. Es ist für mich eine große Ehre, als deutscher Jurist hier vor den Spitzen der österreichischen Justiz referieren zu dürfen. Den Titel des Referats habe mit den Veranstaltern abgesprochen, nur nicht das große Binnen-I darin. Über seine orthographische Sinnhaftigkeit zu urteilen steht mir nicht zu, aber bei meinem Thema ist es unangebracht. Zwar hatte 1922 der damalige Justizminister Gustav Radbruch –Ihnen wohl eher als Rechtsphilosoph bekannt- mit dem Verfassungsauftrag ernst gemacht, Männern und Frauen die selben staatsbürgerlichen Rechte einzuräumen und Frauen zu den Juristenberufen zuzulassen. Das geschah aber gegen den erbitterten Widerstand der Kollegen. Der ein Jahr zuvor abgehaltene 4. Deutsche Richtertag hatte Frauen in der Richterschaft mit 248 zu zwei Stimmen abgelehnt, weil, wie es in dem Beschluss hieß, „der Frau zur Rechtsprechung unüberwindliche Grenzen in ihrer Begabung gezogen“ seien. Die Auffassung der Nationalsozialisten deckte sich mit der jener konservativen Richterkollegen. Anlässlich des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, Vorbild für die entsprechende österreichische Verordnung vom 21. Mai 1938, das die Entlassung „nicht arischer“ und demokratisch engagierter Richter und Beamter vorschrieb, wurden auch die 36 Richterinnen und 176 Gerichtsassessorinnen versetzt oder entlassen, denen in den elf Jahren der Eintritt in den Justizdienst geglückt war (Staatsanwältin war keine geworden). Ab 1935 wurden Frauen nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft und ab 1937 auch nicht mehr zum Verwaltungsdienst zugelassen. Also sind bei meinem Thema alle Juristen männlich, vielleicht hätten ja wenigstens Teile der Justiz anders geurteilt, wenn das nicht so gewesen wäre; Frauen kommen in meinem Referat nur als Opfer vor.

Rund 100 Jahre vor der Ausrufung des „Dritten Reichs“ hatte der französische Jurist, Staatsdenker und Richter Alexis de Tocqueville festgestellt, dass „neben einem Despoten, der befiehlt, sich immer ein Rechtsgelehrter befindet, der dessen

willkürliche....Willensakte in eine Ordnung.... bringt....Wer nur an den Fürsten denkt und nicht an den Juristen, kennt nur die eine Seite der Tyrannei“<sup>1</sup>

Juristen waren auch in der Herrschaftselite Nazi-Deutschlands gut vertreten, zwar nicht auf der obersten Führungsebene, wo wir mit Innenminister Wilhelm Frick, Hans Frank, Otto Thierack und Roland Freisler nur vier Juristen finden, aber die Vernichtungsmaschinerie des Regimes war von Juristen beherrscht, vor allem die Zentrale von Polizei und SS, das von Dr. Werner Best, selbst ehemaliger Richter, aufgebaute Reichsicherheitshauptamt. Von 18 Führern der Einsatzgruppen und –kommandos, die den Massenmord hinter der Front organisierten, waren nur vier Nichtjuristen und nicht zufällig machte der amerikanisch-französische Schriftsteller Jonathan Littell den Protagonisten seines verstörenden Romans „Die Wohlgesinnten“, Max Aue, auch zum Dr. jur.

Allerdings waren die jungen Technokraten des Sicherheitsdienstes der SS wie Best, Walter Schellenberg, Reinhard Höhn oder Otto Ohlendorf, alle erst Anfang 30, nicht repräsentativ für die deutsche Juristenschaft.

Typischer für diese war der Reichsgerichtsrat Dr. Erich Schultze, geboren 1880, beide Staatsprüfungen „ausreichend“ bestanden, im Ersten Weltkrieg Hauptmann der Reserve, am 1. Januar 1933 zum Reichsgerichtsrat ernannt, Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei und seit 1. Mai 1933 der NSDAP, ab 1. Juli 1937 Senatspräsident und seit Februar 1941 Träger des Goldenen Parteiabzeichens.<sup>4</sup> Der Reichsgerichtsrat empfahl sich den neuen Herren im Frühjahr 1933 mit einem Aufsatz in der Deutschen Richterzeitung, in dem er -Jahre vor Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze - scharfe Strafen forderte für „Rasseverrat [...] d. i. kurz gesagt die Vermischung eines Deutschen mit Angehörigen bestimmter vom Gesetz bezeichneter Rassen“.<sup>5</sup>

Deutschnational war die vorherrschende politische Orientierung in Richterschaft und Justizverwaltung. Reichsjustizminister Franz Gürtner, sein Staatssekretär Franz Schlegelberger, der oberste Ankläger der Republik, Oberreichsanwalt Karl Werner, sowie Reichsgerichtspräsident Bumke, sie alle hatten gemeinsam, dass sie Konservative und keine genuinen Nationalsozialisten waren, sie alle hatten ihrer hohen Ämter schon seit Jahren inne, die Nazis beließen sie im Amt und wurden von ihnen nicht enttäuscht.

Schon in den ersten Wochen nach dem 30. Januar setzte mit beängstigender Geschwindigkeit ein Prozess der „Gleichschaltung“ des gesamten öffentliche Lebens

---

<sup>1</sup> Gesellschaft und Politik in Frankreich vor und nach 1779, in: Kleine politische Schriften (2006) S. 101

in Deutschland ein. Zeitschriften, auch juristische, wurden zensiert oder verboten, Oppositionelle verhaftet, ins Exil getrieben oder bekamen Berufsverbot. Aus der zu Zeiten der Republik durchaus pluralistischen Anwaltschaft wurden Demokraten und Republikaner ausgeschlossen, Beamtenschaft und Richterschaft von den ohnehin nicht zahlreichen Demokraten „gesäubert“. Landesorganisationen der Juristen, wie der deutsche Richterbund lösten sich auf und erklärten den kollektiven Eintritt in den Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund (1936 in Rechtswahrerbund umbenannt), der Republikanische Richterbund wurde verboten. Es dauerte nur einige Wochen, bis das Rechtsleben ausschließlich von zu Nazis mutierten ehemaligen Deutschnationalen bestimmt war.

Als deutliches Zeichen der vollendeten Gleichschaltung schworen schließlich am 13. Oktober 1933 anlässlich des ersten Juristentages nach Hitlers Machtergreifung, zugleich vierte Jahrestagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, auf einer imposanten Massenkundgebung vor dem Reichsgericht über 10.000 Juristen mit erhobenem rechten Arm, „bei den Opfern einer volksfremden Justiz und der Seele des deutschen Volkes, dass wir unserem Führer auf seinem Wege als deutsche Juristen folgen werden bis an das Ende unserer Tage“. Generalthema des Juristentages war „Rasse und Recht“ und da sahen die deutschen Rechtswahrer, wie sich die Juristen jetzt nannten, ein weites Betätigungsfeld.

Der Historiker Joseph Walk hat in seinem Standardwerk "Das Sonderrecht für Juden im NS-Staat, eine Sammlung gesetzlicher Maßnahmen und Richtlinien" akribisch alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Rundverfügungen aus den Gesetz- und Verordnungsblättern der Länder - so lange es sie noch gab - und des Reichs aufgelistet. Er ist dabei auf 1992 Gesetze und gesetzesähnliche Rechtsgrundlagen gestoßen. Der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung spielte nach dem "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich", dem sog. Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, ohnehin keine Rolle mehr.

Die erste legislative Maßnahme zur Diskriminierung der Juden war das bereits erwähnte "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums". Es lautete in § 3 Abs. 1: "Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen, Ehrenbeamte sind aus dem Dienstverhältnis zu entlassen". Ein Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom selben Tag sah auch die

Rücknahme der Zulassung von Anwälten "nicht arischer" Abstammung vor. Aufgrund dieser beiden Gesetze wurden rund eintausend Richter und Staatsanwälte entlassen, und mehr als sechstausend Rechtsanwälte verloren ihre Zulassung

Schon bevor dieses Gesetz zur Ausschließung der Juden aus dem öffentlichen Leben erging, preschten einige Kommunalverwaltungen vor. Die Stadt Berlin ordnete am 18. März an, dass jüdische Rechtsanwälte und Notare keine Mandate der Stadt erhielten, das sächsische Innenministerium verbot per Verordnung vom 22. März das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus, und das thüringische Ministerium für Volksbildung strich am gleichen Tag Juden die Geschwisterermäßigung beim Schulgeld. Das bayerische Justizministerium erklärte, eine Woche vor Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage, am 31. März die Beurlaubung aller jüdischen Richter und Staatsanwälte und ein Tätigkeitsverbot für jüdische Notare und Notariatsverweser. Das bayrische Innenministerium ordnete am gleichen Tag die Kündigung sämtlicher Verträge mit jüdischen Schulärzten an, die Stadt Köln verbot jüdischen Sportlern die Benutzung städtischer Sportplätze wie Turnhallen und das Frankfurter Polizeipräsidium zog am 1. April 1933 die Reisepässe "aller Personen semitischer Abstammung " ein. Es scheint, als hätten tausende Juristen in deutschen Amtsstuben nur auf das Startzeichen gewartet, endlich loszulegen .

Die staatliche Verwaltung und die Justiz, allem voran das Reichsgericht, wandten die erwähnten Gesetze vom April 1933 nicht nur direkt, sondern auch analog an, indem sie vielerlei ungesetzliche Diskriminierungen aus "gesetzlich anerkannten, rassepolitischen Gesichtspunkten" zuließen. Ein Beispiel: Obwohl weiterhin das Bürgerliche Gesetzbuch galt, das nur eine geringe Anzahl von Ehehindernissen kennt, weigerten sich Standesbeamte, sog. Mischehen, deren einer Partner Jude und der andere "Arier" war, zu registrieren; die gegen solche Willkür angerufenen Gerichte verweigerten den Rechtsschutz. Dieser Übereifer wurde selbst der Partei- und Staatsführung unheimlich. Am 17. Januar 1934 sah sich Reichsinnenminister Frick - selbst alter Kämpfer der ersten Stunde – veranlasst, in einem Runderlass Reichs- und Landesbehörden zu ermahnen, doch die Grenzen der "Arier-Gesetzgebung" zu beachten und Amtshandlungen wie etwa Eheschließungen vorzunehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt seien, selbst

wenn diese Gesetze "vielleicht nationalsozialistischen Auffassungen nicht voll zu entsprechen scheinen".

Und nachdem das Reichsgericht die Anfechtung dieser Mischehen "wegen Irrtums" großzügig zugelassen hatte, stellte der Staatssekretär im Reichsjustizministerium Roland Freister - nachmaliger Präsident des Volksgerichtshofs - in mehreren Zeitschriftenaufsätzen klar, "dass der Richter nicht etwa dazu da ist, die geltenden Gebote des Staates zu ändern", denn wenn jeder Richter nach Belieben mit den geltenden Gesetzen verfare und "Fragen entschiede, die allein der auf höherer Warte stehende Führer lösen (könne), würde an die Stelle einheitlicher Führung das Chaos, die Anarchie treten".

Trotz der Ermahnungen höchster Staats- und Parteiführer produzierten die Juristen in den Reichs- und Länderverwaltungen in den Jahren 1933-35 weiter eigenmächtig Bestimmungen zur Diskriminierung der Juden.

Kein Tag verging ohne irgendeine Verordnung oder einen Erlass, der ihnen das Leben erschwerte. Sie wurden aus Apotheker- und Turnvereinen ausgeschlossen, zu keinem Beruf mehr zugelassen, auch für den des Masseurs und des Fußpflegers war ein Ariernachweis erforderlich, ihnen wurden Waffenscheine entzogen und Führerscheine verweigert, Arzneien jüdischer Hersteller wurden aus Apotheken verbannt, nicht arischen Gastwirten die Schankerlaubnis und jüdischen Privatlehrern der Unterrichtserlaubnischein entzogen. "

Auch die Justiz zeigt sich von den Mahnungen Fricks und Freislers, die Gesetze buchstabengetreu auszulegen, wenig beeindruckt. Rechtswidrige Kündigungen von Arbeitsverhältnissen wurden von den Arbeitsgerichten ebenso akzeptiert wie gesetzeswidrige Wohnraumkündigungen von den Amtsgerichten. Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main sah bereits am 21. Mai 1933 einen wichtigen Grund für die Kündigung eines jüdischen Kaffeehaus-Musikers darin, dass das Geschäft mit Boykottmaßnahmen rechnen müsse, und das Reichsarbeitsgericht akzeptierte diese Praxis, denn eine "durch die nationale Erhebung neue Einstellung des deutschen Volkes zum Judentum" könne die Weiterbeschäftigung jüdischer Angestellter für den Arbeitgeber "derart schädlich oder seine Interessen gefährdend erscheinen lassen, dass sie ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann". „Zumutbar“ fand das selbe Reichsarbeitsgericht hingegen, dass ein

jüdischer Notar, dem aufgrund des Berufsbeamtengesetzes die Praxis geschlossen worden war, seinen „arischen“ Bürovorsteher, für den er keine Verwendung mehr hatte, weiterbeschäftigte.

Umfangreichste gesetzliche Regelungen zur Diskriminierung der jüdischen Mitbürger brachten die "Nürnberger Gesetze" vom 15. September 1935. Der am Rande des "Reichsparteitags der Freiheit" tagende Reichstag beschloss damals das Reichsflaggengesetz, das die Hakenkreuzfahne zur "Reichs- und Nationalflagge" erklärte, das "Reichsbürgergesetz" und das "Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre".

Das Reichsbürgergesetz setzte den Art. 109 Abs. 1 der formell nie aufgehobenen Reichsverfassung vom 11. August 1919: "alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich", außer Kraft. Es unterschied zwischen "Staatsangehörigen" und "Reichsbürgern" und legte in § 2 Abs. 3 fest, dass "der Reichsbürger...der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze" sei und dass Reichsbürger "nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes" sein könne.

Mit größter Hingabe widmete sich die Justiz dem zweiten der in Nürnberg beschlossenen Gesetze, dem "zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, im Juristenjargon kurz "Blutschutzgesetz" genannt. Das von dem in Prag erscheinenden Exil-Vorwärts treffen als "Pornografie in Gesetzesform" bezeichnete Gesetz verbot Eheschließungen "zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" sowie "den außerehelichen Verkehr" zwischen ihnen. Außerdem untersagte es Juden, "deutschblütige" weibliche Haushaltshilfen, die jünger als 45 Jahre waren, zu beschäftigen. In der juristischen Literatur entstand alsbald eine Auseinandersetzung über den Begriff des "außerehelichen Verkehrs", die auch nicht dadurch beendet wurde, dass die erste Verordnung zum Blutschutzgesetz in § 11 festgestellt hatte: "außerehelicher Verkehr i.S.d. § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr". Die Rechtsprechung, die sämtliche Vorschriften dieses Gesetzes extensiv auslegte, wertete jede Handlung mit sexueller Tendenz als "außerehelichen Verkehr". Das LG Hamburg sah in einem Kuss bereits außerehelichen Verkehr i.S.d. Gesetzes, und am 2. Februar 1939 prägte der Zweite Strafsenat des Reichsgerichts zu einem Grundsatzurteil den Leitsatz:

"Rassenschande nach den §§ 2, 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes kann auch begangen werden, ohne dass es zu einer körperlichen Berührung zwischen den Beteiligten kommt";

Nach Kriegsbeginn mehrten sich sogar Todesurteile wegen Zuwiderhandlungen gegen das "Blutschutzgesetz", eine Strafe, die das Gesetz gar nicht vorsah. Die Gerichte kombinierten die Strafvorschriften dieses Gesetzes einfach mit anderen Rechtsvorschriften, z.B. dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 oder der Kriegs-Sonderstrafrechtverordnung.

Die Willfährigkeit der Gericht gegenüber den Machthabern war aber nicht auf die Strafgerichtsbarkeit und die Rassendiskriminierung beschränkt; in allen Rechtsgebieten wurden echte oder vermeintliche Gegner des Regimes rechtlos gestellt.

Das Landgericht Hamburg entzog Bibelforschern das elterliche Sorgerecht, das hieß Wegnahme der Kinder und ihre Einweisung in ein Heim, weil durch die religiöse Erziehung „das geistige und sittliche Wohl der Kinder auf das schwerste gefährdet“ sei. Gegenüber kommunistischen Eltern griff das Amtsgericht Lichterfelde zu der gleichen Maßnahme, denn „Die Gefährdung des Kindes durch...atheistische Erziehung ist Grund für die Entziehung des Sorgerechts“. Das Amtsgericht Wilster wies Kinder, deren Vater sie nicht zur HJ geschickt hatte, ins Heim, denn „wer seine Kinder von der Hitlerjugend fernhält, missbraucht sein Personensorgerecht“, schon die Weigerung von Kindern, in der Schule mit Heil Hitler zu grüßen, reichte etlichen Gerichten zur Heimeinweisung.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht verweigerte jemandem, dessen Distanz zur NSDAP bekannt war, den Führerschein, das Reichsgericht verurteilte jemanden, der ein nachgemachtes Parteiabzeichen getragen hatte, wegen Betruges, obwohl er sich damit keinerlei Vermögensvorteil verschafft hatte. Das Reichsarbeitsgericht erklärte eine fristlose Kündigung wegen „Verdachts staatsfeindlicher Gesinnung für rechtens, nachdem der Kreisleiter der NSDAP ein nachweislich falsches Gerücht über ihn in die Welt gesetzt hatte, denn es sei angeblich „gesicherte Rechtsprechung, dass auch unberechtigte Vorwürfe, selbst ein unberechtigter Verdacht seitens maßgebender Stellen von so großem Gewicht sein können, dass dadurch allein ein gewichtiger Grund zur Entlassung gegeben sein kann“.

Trotz dieses alltäglichen Unrechts waren die Gerichte peinlich auf rechtsstaatliche Reputierlichkeit bedacht. Als ein Pfarrer ein Gemeindeglied ins Gebet eingeschlossen hatte, das „ seit dem 2. Februar 1937 in Schutzhaft ist, obwohl das gerichtliche Verfahren eingestellt worden“ ist, reagierte das Reichsgericht auf das Wort „obwohl“ sehr empfindlich. Es ordnete an, den Geistlichen wegen Verletzung des öffentlichen Friedens zu verurteilen, weil „durch die Verbindung der beiden Halbsätze die Kritik, dass die L. hätte freigelassen werden müssen, trotzdem aber unberechtigterweise noch in Schutzhaft genommen worden sei“, der Eindruck erweckt wurde, „der Staat handle nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Willkür“.

Mit Beginn des Krieges ging die Strafgerichtsbarkeit immer stärker auf die Sondergerichte über. Eine Vielzahl neuer Gesetze und Verordnungen wie die Kriegs-Sonderstrafrechts-Verordnung, die verschärfte Gewohnheitsverbrecher- Verordnung und die Volksschädlingsverordnung sah deren Zuständigkeit vor und ließ auch für kleine Straftaten die Todesstrafe zu. Und noch größere Bedeutung als im „Altreich“ hatten die Sondergerichte in den besetzten Gebieten, wo ihnen die Aufgabe zukam, jede oppositionelle Regung zu ersticken. Die Polen- und Juden-Strafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 kam mit einigen Generalklauseln („deutsches Ansehen herabsetzen“, „Wohl des deutschen Volkes schädigen“) und zwei Strafen (Todesstrafe und KZ) aus. Was die „Künder deutscher Rechtskultur“, wie sich die Sonderrichter selbst nannten, im besetzten Polen aufführten, wäre einen eigenen Vortrag wert. Aber deren Beispiel wirkte auch auf die Juristen im Altreich zurück, vor allem wenn es um Ausländer ging.

Die beiden jungen Griechen Andreas Dadopoulos (20) und Nikolaus Kondojianis (19) waren im bitterkalten Februar 1944 aus ihrer Heimatstadt Patras ins Reich verschleppt worden, um als Arbeiter eingesetzt zu werden. Halb verhungert und unzureichend bekleidet wurden sie im Ausländerlager der Steyr-Werke einquartiert. Am 29. Februar fanden sie im Schutt eines zerbombten Hauses zwei alte Hosen und auf der Straße zwei Pistolentaschen. Dadopoulos nahm die Dinge an sich, mit dem Leder der Pistolentaschen wollte er ihre durchgelaufenen Schuhe reparieren. Als Oberstaatsanwalt Dr. Pichler-Drexler davon erfuhr, statuierte er ein Exempel an den beiden „Volksschädlingen“. Noch am selben Tag schrieb er die Anlage und am

nächsten Morgen fuhr er mit dem Sondergericht Linz unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Eypeltauer ins nahe Steyr wo man sofort die Hauptverhandlung durchführte. Weder das jugendliche Alter der beiden, noch ihre Notsituation, noch die Tatsache, dass niemand mehr an den alten Gegenständen interessiert war, ließ das Gericht als Strafmilderungsgrund gelten. Dagegen wertete es als strafverschärfend, dass die beiden das „Gastrecht“ missbraucht hätten, das sie im Deutschen Reich genossen. Es verurteilte Dadopulus wegen Diebstahls und Kondojanis dem überhaupt kein Tatbeitrag nachzuweisen war, als Mittäter und beide zusammen als „Volksschädlinge“ zum Tode. Sondergerichtsurteile wurden mit der Verkündung rechtskräftig. Aber weder in Steyr noch in Linz gab es einen Henker, man hätte die beiden zur Hinrichtung nach Wien oder München überstellen müssen und der damit verbundene Strafaufschub hätte ihnen Gelegenheit zu einem Gnadengesuch gegeben. Generalstaatsanwalt Löderer fragte daher noch am 1. März abends beim Justizministerium in Berlin telefonisch an, ob man die beiden nicht, entgegen § 13 StGB, von der Schutzpolizei Linz erschießen lassen dürfe. Am nächsten Morgen kam die Genehmigung und kurz darauf erschoss ein schnell zusammengestelltes Kommando die beiden jungen Griechen, zusammen mit dem französischen Zwangsarbeiter Mario Berry, Vater von vier minderjährigen Kindern, den das Sondergericht Linz wegen Entwendung zweier alter Kleidungsstücke ebenfalls zum Tode verurteilt hatte.

Die Willfährigkeit der Juristen und ihre offenbare Identifikation mit dem Regime führte, wenn man die Urteile der Sondergerichte, der Militärgerichte und der „fliegenden Standgerichte“ der letzten Kriegswochen einrechnet, zu rund 80.000 Todesurteilen.

Die Verantwortung für diese Verbrechen wies die Juristenschaft nach dem Untergang des Großdeutschen Reichs mit seltsam widersprüchlichen Rechtfertigungen zurück, gerade so, wie man es den Österreichern gern unterstellt: Einerseits bezeichneten sie sich als das erste Opfer des Unrechtsregimes, andererseits behaupteten sie, nur ihre Pflicht getan zu haben. Der im Nürnberger Juristenprozess, einem der zwölf Folgeverfahren des Haupt-Kriegsverbrecher-Prozesses zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte Staatssekretär Franz Schlegelberger blieb bis zuletzt dabei: „Ich habe nur dem Recht gedient“. Auf einer Tagung deutscher Juristen am 30. September 1947, wenige Wochen vor Ende des

Juristenprozesses, referierte der Strafrechtsprofessor und ehemalige Kriegsgerichtsrat Eberhard Schmidt: „Nicht die Justiz, sondern ganz allein der Gesetzgeber (also der Führer) hatte die Fahne des Rechts verlassen....Mit der Verantwortung für die Folgen dürfen heute weder Rechtswissenschaft noch Justiz beladen werden“(Tagung deutscher Juristen, Bad Godesberg 1947, S.203), und der Rechtsphilosoph Josef Esser ergänzte, in der Gesetzgebung habe sich „die demoralisierende Willkür der Wertvertauschung (vollzogen), nicht im Richterstand, der in sorgsamer Tradition zur Berufssauberkeit erzogen wurde, um dann –Opfer der Berufstreue-- schuldbelasteter Diener der ihn verachtenden politischen Spieler zu werden“ (DRZ 1947, S. 318).

In der unmittelbaren Nachkriegszeit waren sich Juristen in West und Ost einig, dass die Richter des Dritten Reichs allesamt rechtmäßig gehandelt hätten, die nicht gänzlich zu leugnenden Verbrechen seien allein „dem Gesetzgeber“ zuzuschreiben, allenfalls noch einigen böswilligen Denunzianten, die das Justizsystem für ihre oft nicht zu bestreitenden verbrecherischen Zwecke instrumentalisiert hätten. Diese Denunzianten seien die eigentlichen Täter, nach der Strafrechtsdogmatik „mittelbare Täter“ und die verurteilenden Richter nur deren rechtmäßig handelnde, „undolose Werkzeuge“. Dem Rechtsphilosophen Gustav Radbruch, einem der wenigen in Deutschland gebliebenen und nicht korrumpierten Juristen, war bewusst, dass sich das Justizunrecht der Nazizeit auf Dauer nicht derart leugnen ließe, und er entwickelte zur Bestrafung von Justizfunktionären eine dogmatische Figur, deren beide Elemente die Rechtsbeugungsrechtsprechung der folgenden dreißig Jahre bestimmen sollten:

1. Das Richterprivileg: Straftaten von Richtern, wie Mord, Totschlag oder Freiheitsberaubung sind nur strafbar, wenn sie auf einer Rechtsbeugung beruhen.
2. Die Vorsatzkonstruktion: Rechtsbeugung ist nur die mit direktem Vorsatz („bewusst und gewollt“) begangene Beugung des Rechts.

Um zu verhindern, dass fanatisierte Nazi-Richter sich darauf herausredeten, sie seien politisch verblendet gewesen und hätten alles, was damals passiert sei, für Recht gehalten, schränkte Radbruch in einem Folgeaufsatz ein, dass „solche

Rechtsblindheit ... den Vorsatz nicht auszuschließen“ vermöge, denn „ sollte wirklich das deutsche Volk einschließlich der Täter so von allen guten Geistern verlassen gewesen sein, dass ihm ... nie der Gedanke gekommen wäre, dass es sich hier trotz gesetzesgleichen Führerbefehls um gesetzliches Unrecht handelte ?“.<sup>2</sup> So begeistert die herrschende Meinung in Rechtswissenschaft und Justiz die beiden Voraussetzungen dieser Formel zur Rechtsbeugung aufnahm, so geschlossen ignorierte sie die von Radbruch gemachten Einschränkungen, billigte beschuldigten Richtern großzügig politische und rechtliche Irrtümer zu und schloss dann den Vorsatz, das Recht zu beugen aus.

Das Reichsgericht hatte noch zwischen Tatsachenirrtum (error fakti) und Rechtsirrtum (error juris) unterschieden und bei einem Rechtsirrtum Strafausschluss nur zugebilligt, wenn der Irrtum unvermeidbar war.

In den Nachkriegsjahren wurde der zum „Verbotsirrtum“ entwickelte Rechtsirrtum, der die Regelungen der §§ 8 und 9. des heutigen österreichischen StGB umfasst, indem er das Bewusstsein Unrecht zu tun zur Bedingung der Strafbarkeit macht, unzähligen Tätern aus dem Umfeld der NS-Justiz, Denunzianten, Anzeigerstattem bei Gericht oder Polizei des Dritten Reiches, zum Verhängnis, denn dass die Angezeigten „dem Henker preisgegeben wurden“<sup>3</sup>, die Justiz nur „kalt berechnete und betriebene Verfolgung“ war<sup>4</sup> „war im Volke hinreichend bekannt“ und die angeklagten Denunzianten hätten es daher wissen müssen. Der Bundesgerichtshof sprach in einem dieser Urteile von „jenem unantastbaren Grundstock und Kernbereich des Rechts, im Bewusstsein aller Kulturvölker lebend“<sup>5</sup> und hat aus dieser als Kernbereichslehre in die Strafrechtstheorie und –praxis eingegangenen Auffassung die rechtliche Folgerung gezogen, dass auch unter einem totalitärem Herrschaftssystem jedermann diesen Kernbereich und seine Grenzen bei der von ihm zu verlangenden Anspannung seines Gewissens hätte erkennen können.

Während man von der einfachen Leuten verlangte, dass sie sich ihr Rechtsbewusstsein auch in der allgemeinen Brutalisierung der Verhältnisse bewahrten, stellte man die Richter gänzlich von der Gewissensbetätigung frei.

---

<sup>2</sup> Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, SJZ 1947, Sp. 135.

<sup>3</sup> Landgericht Flensburg am 30.3.1948, Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Nr. 51a

<sup>4</sup> Landgericht Wuppertal am 29.10.1948, Rüter, a.a.O., Nr. 92

<sup>5</sup> BGHSt 2, 234 (239)

Neben dem beschriebenen „Verbotsirrtum“ hat die neuere deutsche Strafrechtslehre nämlich einen „Tatumstandsirrtum“ entwickelt, der immer dann vorliegt, wenn über ein Tatbestandsmerkmal geirrt wird, auch wenn es sich um ein sogenanntes normatives Merkmal handelt, welches das Recht zum Gegenstand hat. Bei dem in § 16 dt. StGB geregelten Tatbestands- oder Tatumstandsirrtum, entfällt der Vorsatz (und damit die Grundlage der Strafbarkeit), wenn jemand „bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört“, und zwar ohne Prüfung, ob der Irrtum vermeidbar war oder nicht.

Während ein Irrtum über das Recht also bei allen anderen Gesetzesverletzern zum Unrecht zählt und sie bestraft werden, wenn sie nicht ihre Gewissenskräfte angespannt haben, ist das Recht im § 339 StGB (Rechtsbeugung) ein Tatbestandsmerkmal. Vom studierten Juristen kann beim Irrtum über das Recht nicht verlangt werden, dass er sein Gewissen anstrengt. Bei ihm entfällt der Vorsatz automatisch, auch wenn er seine Verbrechen aus ideologischer Verblendung beging. Das Landgericht Kassel sprach zwei ehemalige Richter des Sondergerichts frei, die 1941 mit einer abenteuerlichen Montage verschiedener Rechtsvorschriften den Ingenieur Holländer wegen sogenannter Rassenschande zu der im Blutschutzgesetz gar nicht vorgesehenen Todesstrafe verurteilt hatten, u.a. mit dem Satz „Es ist nach deutschem Rechtsempfinden ein Gebot gerechter Sühne, dass der Angeklagte, der während eines Krieges Deutschlands mit Anhängern des Weltjudentums die deutsche Rassenhäre in den Schmutz zu treten wagte, vernichtet wird“. Dem Urteilsverfasser, Edmund Kessler, hielt das Nachkriegsgericht zugute, dass er von dem Grundsatz „Recht ist, was dem Volke nützt, durchdrungen war und auch im Fall Holländer geglaubt haben mag, es sei ein Gebot gerechter Sühne, Holländer zum Wohle des Volkes zu verurteilen und auszumerzen“. Beiden angeklagten Richtern sprach das Kasseler Gericht den Rechtsbeugungsvorsatz ab, da sie „überzeugte, ja fanatische Nationalsozialisten waren“ und daher „die Möglichkeit der Rechtsblindheit basierend auf politischer Verblendung nicht auszuschließen war“<sup>6</sup>

Das OLG München prägte am 25. Juli 1963, anlässlich der Einstellung eines Strafverfahrens gegen den Richter am Volksgerichtshof Hans-Joachim Rehse, den Grundsatz: „Einem von den nationalsozialistischen Lehren und dem damaligen Rechtsdenken verblendeten Richter kann nicht nachgewiesen werden, dass er mit bestimmtem Vorsatz das Recht gebeugt hat“.

---

<sup>6</sup> Moritz/Noam, NS-Verbrechen vor Gericht (1978), S. 305 f.

Die bloße Behauptung, man habe den zehntausendfachen Justizmord für rechtens gehalten, führte zum Freispruch. Ja, man brauchte –in dubio pro reo- gar nichts zu sagen. Die Einstellung des Verfahrens gegen den zeitweiligen Generalbundesanwalt Wolfgang Fränkel – laut dem Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsidenten Richard Schmid „ein Fanatiker der Todesstrafe“ - begründete das Oberlandesgericht Karlsruhe am 3. September 1964 damit, dass es „an der Möglichkeit des Nachweises gefehlt (habe), der Beschuldigte habe während des Krieges die Gültigkeit der genannten Bestimmungen auch nur bezweifelt, geschweige denn ihre Ungültigkeit erkannt“. Hätte er Skrupel oder Zweifel gehabt oder gar ein schlechtes Gewissen, wäre er wohl strafbar gewesen, aber die Gewissenlosigkeit (gutes Gewissen kann man das kaum nennen), mit der Fränkel bei der Reichsanwaltschaft seine Todesstrafanträge stellte, exkulperte ihn. Wer aus fester Überzeugung das Recht beugte, oder es getan zu haben später behauptete, war aus dem Schneider, denn ihm war der Rechtsbeugungsvorsatz nicht nachzuweisen. Und am besten, man erwies sich als unbelehrbar und halsstarrig wie der Sondergerichtsvorsitzende Kessler, der in seiner Vernehmung Anfang der Fünfziger immer dabei blieb: „Ich halte das Urteil, das ich damals gefällt habe, auch heute noch aufrecht“. Damit ist er jedoch, wie das Landgericht Kassel 1952 lobte, „nicht von der deutschen Tradition der Sauberkeit des Richterstandes abgewichen“. Reue, Gewissensbisse, Bußfertigkeit oder Einsicht hätten womöglich Zweifel an der damaligen Haltung wecken können.

Schließlich wurde das Unrecht auch von höchsten Gerichten bestritten. Im „Huppenkothen-Prozess“, es ging um die als Gerichtsverfahren getarnte Ermordung von sechs Widerstandskämpfern im Lager Flossenbürg, prägte der Bundesgerichtshof den Satz: „Ausgangspunkt ist dabei das Recht des Staates auf Selbstbehauptung. In einem Kampf um Sein oder Nichtsein sind bei allen Völkern von jeher strenge Gesetze zum Staatsschutz erlassen worden. Auch dem nationalsozialistischen Staate kann man nicht...das Recht absprechen, dass es solche Gesetze erlassen hat“<sup>7</sup> Dieser Satz wurde zum festen Repertoire der Urteile und Einstellungsbeschlüsse wegen Rechtsbeugung, womit subtil bestritten wurde, dass Unrecht für das Dritte Reich typusbestimmend war.

---

<sup>7</sup> Urt. v. 19.6.1956, NStZ 1996, S.485 ff.

Am klarsten hat der Große Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung zum 131er-Gesetz im Jahr 1956 den westdeutschen Juristenkonsens formuliert<sup>8</sup>: Der nationalsozialistische Staat war „im Kern ein Rechtsstaat“: „Im Sinne des Rechts blieben sich der Staat, dessen legitime Aufgaben fortbestanden und der in diesem wahren inneren Kern von dem nationalsozialistischen Terror nicht berührt wurde, und das Beamtentum (einschließlich der Richterschaft), soweit es sich innerlich und in Erfüllung dieser legitimen Staatsaufgaben dem Terror nicht beugte (und das war die große Mehrheit), weiterhin innerlich verpflichtet“<sup>9</sup>.

Soweit es bisweilen zu Rechtswidrigkeiten gekommen war, seien dies „Zierate“ gewesen, und die daran beteiligten Richter und Beamten hätten „nur deshalb positiv mitgearbeitet, ... weil sie glaubten, sich der Entwicklung der politischen Verhältnisse nicht entgegenstellen zu dürfen oder weil sie aus besonderem Pflichtgefühl heraus `Schlimmeres zu verhüten` meinten“. Sie haben „ihren Dienst in treuer und sachlicher Arbeit zum wirklichen Wohl der Allgemeinheit geleistet“<sup>10</sup>

Derartige Erwägungen zur Rechtsnatur des „Dritten Reichs“ haben österreichische Juristen nicht anstellen müssen, da die Zweite Republik sich nicht als Rechtsnachfolgerin des deutschen Reichs verstand, man konnte sich ja auf seinen Opferstatus zurückziehen, und weil die personelle Kontinuität in der Justiz nicht so total wie in Deutschland war. Vor allem ist dem österreichischen Recht der Straftatbestand der Rechtsbeugung fremd (§ 336 bzw. 339 dt. StGB) und man subsumierte hier die Justizverbrechen unter § 101 StGB (Amtsmissbrauch) und, solange das Kriegsverbrechergesetz noch galt, unter deren §§ 3 und 4 (Quälerei und Misshandlung bzw. Verletzung der Menschlichkeit).

Wolfgang Stadler hat kürzlich eine interessante Studie zu den 52 Richtern und Staatsanwälten vorgelegt, die im Nachkriegsösterreich strafverfolgt wurden<sup>11</sup>, vorwiegend zwar wegen Illegalität nach dem Verbotsgesetz, aber 21 von ihnen wurden auch des Amtsmissbrauchs nach § 101 StGB und 27 der Straftatbestände nach §§ 3 und § Kriegsverbrechergesetz beschuldigt. In 38 Fällen kam es zur Anklage, in 13 zum Schuldspruch, der jedoch nur in drei Fällen rechtskräftig wurde<sup>12</sup>.

---

<sup>8</sup> BGHZ 13, S. 265 - 319

<sup>9</sup> a.a.O., S. 302

<sup>10</sup> a.a.O., S. 300

<sup>11</sup> „Juristisch bin ich nicht zu fassen“. Die Verfahren de Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945-1955 (2007)

<sup>12</sup> Vgl. die Aufstellung bei Stadler, a.a.O. S. 180/81

Besonders interessant erschienen mir die Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft. Danach handelten die Richter, die das skandalöse Todesurteil gegen Hermine Lohminger gefällt hatten, „sehr streng, formell aber durch die deutschen Rechtsvorschriften gedeckt“; die waren zwar „objektives Unrecht“, aber dass dies dem Beschuldigten bewusst war, und er „gegen seine richterliche Überzeugung und sein Gewissen gehandelt hat, ist nicht erweislich“<sup>13</sup>, daher „fehlt der Beweis des...bösen Vorsatzes“. In einem anderen Fall „schienen“ die Richter „sich im Rahmen der NS-Normen gehalten zu haben... und waren daher kein Fall für die österreichische Nachkriegsjustiz“<sup>14</sup>. Auch Friedrich Russegger, einst Vorsitzender des Besonderen Senats am OLG Wien, wegen Beteiligung an mindestens 12 Todesurteilen nach § 4 KVG (Verletzung der Menschlichkeit) beschuldigt, brauchte nur zu bestreiten, „jemals Strafen verhängt zu haben, die nicht meiner Überzeugung entsprochen hätten“, damit das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde<sup>15</sup>. Und Dr. Alois Wotawa, des Amtsmissbrauchs in Ausübung richterlicher Tätigkeit 1938 bis 1945 beschuldigt, hatte laut Staatsanwaltschaft Wien „in Folge Rechtsirrtums verkannt“, dass seine zahlreichen Todesurteile rechtswidrig waren. Man braucht also keinen Rechtsbeugungsparagrafen mitsamt seiner verquerten Dogmatik, um zu solch absurden Ergebnissen zu kommen.

Heute ist die deutsche Juristenschaft mittlerweile einig, wie die NS-Justiz einzuschätzen ist::

„Das menschenverachtende nationalsozialistische Regime wurde durch willfährige Richter und Staatsanwälte gestützt, die das Recht pervertierten. Die Grausamkeit, die das Bild der Justiz in der NS-Zeit prägt, gipfelte in einem beispiellosen Missbrauch der Todesstrafe .... Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hatte eine „Perversion der Rechtsordnung“ bewirkt, wie sie schlimmer kaum vorstellbar war, und die damalige Rechtsprechung ist ... nicht zu Unrecht oft als „Blutjustiz“ bezeichnet worden“ .Und:„Obwohl die Korrumpierung von Justizangehörigen durch die Machthaber des NS-Regimes offenkundig war, haben sich bei der strafrechtlichen Verfolgung .... erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Die vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile sind ungesühnt geblieben, keiner der am Volksgerichtshof tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wurde wegen

---

<sup>13</sup> a.a.O. S. 194/95

<sup>14</sup> a.a.O. S. 160

<sup>15</sup> a.a.O. S. 198

Rechtsbeugung verurteilt; ebenso wenig Richter der Sondergerichte und der Kriegsgerichte“

Dieses Fazit steht in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom November 1995, welche die Verurteilung eines DDR-Richters wegen Rechtsbeugung bestätigt.<sup>16</sup>

Nur, womit ist der moralische Niedergang der deutschen und österreichischen Juristen zu erklären und wie ließe sich derartiges künftig verhindern?

Der pensionierte Kölner Landgerichtspräsident Hubert Schorn kommt der Wahrheit schon sehr nahe, wenn er in seiner Justiz-Reinwaschungsschrift „Der Richter im Dritten Reich“ schreibt: „Die stolze Geschichte der Richterschaft durchzogen stets die Treue zur Staatsführung und die Liebe, mit der man dem Staate diente“. Diese Staatshörigkeit großer Teile der Juristen machte ihre Anpassung ans Dritte Reich so reibungslos und nicht – wie später immer behauptet – die Treue zum Gesetz.

Was kann man aus der Willfährigkeit der Juristen der NS-Justiz lernen?

1. Die beste Garantie gegen die Dienstbarmachung der Juristen ist deren Pluralität. Nicht nur im Staat als ganzem, sondern auch in der Juristenschaft bedarf es eines Systems der gegenseitigen Kontrolle. Politische Homogenität begünstigt die Dienstbarmachung der JuristInnen.
2. Die Justiz hat von der Staatsmacht unabhängig zu sein. Zu große Staatsnähe birgt die Gefahr, dass die Richter und Staatsanwälte sich mehr diesem als dem Recht verpflichtet fühlen.
3. Der Kontakt zu JuristInnen anderer Länder auf persönlicher und institutioneller Ebene schärft den Blick auf eigene Abhängigkeiten und trägt zu deren Vermeidung bei.

---

<sup>16</sup> BGHSt 41, 317 – 347 (329 u. 339) = NJW, S. 857 – 865 (S. 859 u. 863) = NJ 1996, S. 154 – 157.

## **Anhang I (evtl. für die Diskussion)**

In den vergangenen Jahrzehnten schien in Österreich der Eindruck zu herrschen, die strafrechtliche Aufarbeitung der Nazi-Verbrechen sei hier besonders desolat verlaufen und Schuld daran seien die Schwurgerichte mit ihrem starken Laienelement. Ich war erstaunt, als Simon Wiesenthal mir das so sagte, hatte doch Österreich mit ihm und Hermann Langbein zwei der besten Kenner der Materie. Aber beider Sicht auf die Dinge war wohl durch den kläglichen Ausgang der beiden Wiener Auschwitzprozesse des Jahres 1972 getrübt, in denen Schwurgerichte die jeweils zwei Angeklagten Walter Dejaco und Fritz Ertl sowie Otto Graf und Franz Wunsch trotz erdrückender Schuldbeweise freisprachen.

In der Tat verliefen die drei Auschwitzprozesse der Jahre 1963 bis 1968 vor dem Landgericht Frankfurt erfolgreicher: es gab neun Verurteilungen zu lebenslanger und 13 zu zeitiger Freiheitsstrafe und nur zwei Freisprüche. Diese Prozesse waren aber seltene Ausnahmen, in der Regel gingen die Gerichte mit Nazitätern glimpflicher um, und nur damit zu erklären, dass der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, einst jüngster Amtsrichter Deutschlands, und selbst Nazi-Verfolgter der ersten Stunde, gegen erbitterte Widerstände diese Verfahren durchsetzte und schließlich selbst die Anklage vertrat. Diese Prozesse dürfen nicht den Blick dafür verstellen, dass die Ächtung und Verfolgung der Nazi-Untaten in allen drei deutschsprachigen Nachfolgestaaten des Großdeutschen Reichs dem selben Schema folgte: Nach einer Periode intensiver Verfolgung, wesentlich noch bestimmt von den Weltkriegs-Siegermächten, wurde Anfang der fünfziger Jahre die Strafverfolgung praktisch eingestellt. Das war in Westdeutschland so und in der Deutschen Demokratischen Republik nicht anders. Dort gab es nach den Waldheim-Verfahren (benannt nicht nach einem Österreichischen Präsidenten, sondern nach dem Zuchthaus nahe Chemnitz, wo die Prozesse durchgeführt wurden). Dort verurteilte man, zwischen April und Juni 1950 von der sowjetischen Militäradministration überstellte 3.385 große und kleine Nazis in Schnellverfahren, die jeder Prozessordnung Hohn sprachen. 32 Todesurteile wurden verhängt, davon 24 vollstreckt, und 3.3350 meist langjährige Freiheitsstrafen, nur vier Angeklagte wurden freigesprochen. Die Verurteilten wurden jedoch bald amnestiert, 1956 kam der letzte

frei und danach gab es in der DDR wegen NS-Verbrechen mal vier Verurteilungen im Jahr, mal acht oder auch gar keins.

In Österreich gab es die selbe Entwicklung, nur fünf Jahre später, mit der Schließung der Volksgerichte 1955 und dem Amnestiegesetz vom 14. März 1957.

In den vergangenen Jahrzehnten schien in Österreich der Eindruck zu herrschen, die strafrechtliche Aufarbeitung der Nazi-Verbrechen sei hier besonders desolat verlaufen und Schuld daran seien die Schwurgerichte mit ihrem starken Laienelement. Ich war erstaunt, als Simon Wiesenthal mir das so sagte, hatte doch Österreich mit ihm und Hermann Langbein zwei der besten Kenner der Materie. Aber beider Sicht auf die Dinge war wohl durch den kläglichen Ausgang der beiden Wiener Auschwitzprozesse des Jahres 1972 getrübt, in denen Schwurgerichte die jeweils zwei Angeklagten Walter Dejaco und Fritz Ertl sowie Otto Graf und Franz Wunsch trotz erdrückender Schuldbeweise freisprachen.

In der Tat verliefen die drei Auschwitzprozesse der Jahre 1963 bis 1968 vor dem Landgericht Frankfurt erfolgreicher: es gab neun Verurteilungen zu lebenslanger und 13 zu zeitiger Freiheitsstrafe und nur zwei Freisprüche. Diese Prozesse waren aber seltene Ausnahmen, in der Regel gingen die Gerichte mit Nazitätern glimpflicher um, und nur damit zu erklären, dass der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, einst jüngster Amtsrichter Deutschlands, und selbst Nazi-Verfolgter der ersten Stunde, gegen erbitterte Widerstände diese Verfahren durchsetzte und schließlich selbst die Anklage vertrat. Diese Prozesse dürfen nicht den Blick dafür verstellen, dass die Ächtung und Verfolgung der Nazi-Untaten in allen drei deutschsprachigen Nachfolgestaaten des Großdeutschen Reichs dem selben Schema folgte: Nach einer Periode intensiver Verfolgung, wesentlich noch bestimmt von den Weltkriegs-Siegermächten, wurde Anfang der fünfziger Jahre die Strafverfolgung praktisch eingestellt. Das war in Westdeutschland so und in der Deutschen Demokratischen Republik nicht anders. Dort gab es nach den Waldheim-Verfahren (benannt nicht nach einem Österreichischen Präsidenten, sondern nach dem Zuchthaus nahe Chemnitz, wo die Prozesse durchgeführt wurden). Dort verurteilte man, zwischen April und Juni 1950 von der sowjetischen Militäradministration überstellte 3.385 große und kleine Nazis in Schnellverfahren, die jeder Prozessordnung Hohn sprachen. 32 Todesurteile wurden verhängt, davon 24 vollstreckt, und 3.3350 meist langjährige Freiheitsstrafen, nur vier Angeklagte wurden

freigesprochen. Die Verurteilten wurden jedoch bald amnestiert, 1956 kam der letzte frei und danach gab es in der DDR wegen NS-Verbrechen mal vier Verurteilungen im Jahr, mal acht oder auch gar keins.

In Österreich gab es die selbe Entwicklung, nur fünf Jahre später, mit der Schließung der Volksgerichte 1955 und dem Amnestiegesetz vom 14. März 1957. Allerdings hatte es bis dahin 23.477 Urteile mit 13.607 Schuldsprüchen gegeben (43 Todesstrafen, davon wurden 30 vollstreckt, 29 Mal gab es lebenslangen Kerker), also ziemlich genau doppelt so viele Verurteilungen wie in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren 68 Millionen Einwohnern.

## **Anhang II (für Diskussion)**

Verblüffend ist, dass mutigen Richtern und Staatsanwälten, die mehr ihrem Gewissen folgten als dem Führerwillen und gegen das Unrecht des Systems vorgingen, nichts anderes widerfuhr, als die Versetzung oder die Verabschiedung in den Ruhestand. Der Brandenburger Vormundschaftsrichter Lothar Kreyssig ging in Pension, nachdem er Mordanzeige gegen den Reichsleiter Bouhler und den Medizinprofessor Brandt, die von Hitler mit der Behinderten-Mordaktion Beauftragten, erstattet und, ins Justizministerium vorgeladen, erklärt hatte, solch verbrecherische Führerbefehle könne er nicht als Recht akzeptieren. Der Münchener Staatsanwalt Josef Harttinger hatte schon 1933 nach einigen Todesfällen im Lager Dachau gegen zwei Wachmänner Anklage wegen Mordes und gegen Lagerarzt und -kommandanten wegen Begünstigung erhoben. Die Sache wurde zwar niedergeschlagen, aber Harttinger entzog man lediglich die Zuständigkeit für Dachau. Harttinger zog es vor, aus der Staatsanwaltschaft auszuschneiden und in den Richterdienst zu wechseln. Das Dritte Reich überdauerte er als Amtsrichter in Amberg.

Beide waren religiös geprägt, Kreyssig Protestant, Harttinger Katholik, wahrscheinlich hat ihnen das ihre Gewissensentscheidung erleichtert. Aber was war mit den vielen anderen?